

Auszug aus der Friedhofsordnung der Pfarre Neumarkt i. H.

(Hinweis: Der gesamte Text der Friedhofsordnung kann während der Amtsstunden im Pfarramt oder im Weltnetz auf der Seite www.diocese-linz.at/pfarren/neumarkt-hausruck eingesehen werden)

Diese Friedhofsordnung basiert auf der gemäß Can. 1243 CIC von Maximilian Aichern, Bischof von Linz, als Ordinarius für die konfessionellen Friedhöfe der röm.-kath. Pfarren der Diözese Linz als Diözesangesetz erlassenen diözesanen Friedhofsordnung (kundgemacht im Linzer Diözesanblatt, CXLIII. Jahrgang - 2. November 1997 - Nr. 11), welche für die Pfarre Neumarkt i. H. gem. Artikel XIX Abs. 2 der diözesanen Friedhofsordnung mit Beschluss des Finanzausschusses der Pfarre Neumarkt i. H. vom 12.02.2010, kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt am 23.03.2010 (DFK/R-198/1 2010), entsprechend den örtlichen Erfordernissen geändert und ergänzt wurde.

IX. NUTZUNGSRECHTE

(1) Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person nur ein Benützungsberechtigung nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.

(2) Nutzungsrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Einlösung eines Reihengrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.

(4) Die Benutzer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und so lange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes (der Gruft) nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.

(5) Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder in weiterer Folge an einen Angehörigen übergehen, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Ist nach dem Tod der nutzungsberechtigten Person kein überlebender Ehegatte vorhanden, geht das Nutzungsrecht an das jeweils älteste pflichtteilsberechtigte Kind über, das im Pfarrgebiet seinen ordentlichen Wohnsitz hat und das Nutzungsrecht annimmt, sofern nicht testamentarisch eine andere Verfügung zugunsten einer pflichtteilsberechtigten Person getroffen worden ist. Letzteres gilt insbesondere, wenn diese ein Haus oder einen Bauernhof übernimmt.

(6) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Eine stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechtes durch eine konkludente Handlung seitens der Friedhofsverwaltung ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Nutzungsrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann von den Nutzungsberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmal) schad- und klaglos gehalten wird.

X. ANGEHÖRIGE

(1) Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, so gelten als Angehörige der Ehegatte, die Nachkommen und Vorfahren in gerader Linie und deren Ehegatten, sowie die Geschwister, soweit diese mit der nutzungsberechtigten Person in Hausgemeinschaft leben.

(3) Die nutzungsberechtigte Person hat unbeschadet der Rechte der Friedhofsverwaltung das alleinige Verfügungsrecht über das Grab.

XI. INSTANDHALTUNG DER FRIEDHOFANLAGEN UND DER GRÄBER

(1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Leichenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher, Bäume, Abfallsammelstellen, Umzäunungen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nicht anderes bestimmt, dem Friedhofseigentümer.

(2) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten, sofern kein anderes Ausmaß festgesetzt ist. Die Erdüberdeckung des Sarges muss inklusive des Grabhügels mindestens einen Meter betragen. Der Grabhügel ist von der nutzungsberechtigten Person der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege und Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

(3) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und Grabeinfassungen) von der nutzungsberechtigten Person dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Diese ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen.

(4) Die Benützer von Gräften und Wandgräbern (Epitaphien) haben nur die Innenseite des zu ihrer Grabstätte gehörigen Teiles der Friedhofsmauer sowie eine allenfalls vorhandene Überdachung der Grabstätte aus eigenem Instand zu halten.

Die Kosten für die Sanierung, Erneuerung und Färbelung des Außenverputzes und die Abdeckung der Friedhofsmauer haben alle Nutzungsberechtigten am Friedhof im Ausmaß der Größe ihrer Gräber anteilig zu den Gesamtkosten zu tragen; gleiches gilt für eine allfällige Sanierung und Erneuerung der Fundamente oder der Mauersubstanz. Diese für alle Nutzungsberechtigten entstehenden Kosten sollen in erster Linie durch die laufenden Friedhofsgebühren, die sich an der Größe der Grabstätten zu orientieren haben und aus denen vom Finanzausschuss festzulegende Rücklagen zu bilden sind, aufgebracht werden; die Nachlösegebühr für ein Wandgrab kann daher z.B. das dreifache jener eines Einzelgrabes betragen. Verweigern Nutzungsberechtigte die Zahlung der diesbezüglichen Forderung, kann die Friedhofverwaltung den Rechtsweg beschreiten oder die weitere Nachlöse des Grabes verweigern.

Die Nutzungsberechtigten sind ferner verpflichtet, die anteiligen Kosten für die Errichtung von Friedhofseigenen Fundamenten für Grabdenkmäler zu übernehmen.

(5) Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von drei Wochen zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist erlischt das Nutzungsrecht, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlösegebühren erfolgt nicht.

(6) Die Friedhofverwaltung kann gegebenenfalls die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klagsweise begehren. Sie ist aber auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nachweislich schriftlich anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

(7) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. Art. VIII und Art. XIII Abs. 10 bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

XII. GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER

(1) Die Nutzungsberechtigten Personen können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton, Holz, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels sind, ausgenommen bei Gräften, unzulässig. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der im Art. VI Abs. 1 und 2 bezeichneten Maße befinden. Die Friedhofverwaltung kann aber bei Grabeinfassungen ein anderes Höchstmaß festlegen, wenn dies z. B. auf Grund der engen Zugänge in den Gräberreihen notwendig erscheint.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 50% abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden.

(3) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der Nutzungsberechtigten Person unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie eine Situationsskizze 1:50, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, um Zustimmung anzusuchen. Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist auch der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und der Nachbargräber.

(4) Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren von Denkmälern dürfen nur befugte Gewerbetreibende beauftragt werden.

(5) In wichtigen Fällen, die durch die Friedhofordnung nicht geregelt sind, ist die Zustimmung des Bauausschusses der Diözese Linz einzuholen.

(6) Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofsbereich zu melden. Vor deren Inangriffnahme haben sie sich zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern ordnungsgemäß bei der Friedhofverwaltung angezeigt worden ist. Bei wiederholten Verstößen gegen die Friedhofordnung kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und neuerlicher Missachtung der Friedhofordnung die weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden.

(7) Abfälle und Erde, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der die Arbeiten ausführende Steinmetz mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(8) Wird ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt oder überragen neu errichtete Aufbauten bei Gräften und Epitaphien die Friedhofsmauer, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. Art. XIII Abs. 10 gilt sinngemäß.

(9) Die Friedhofverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmales die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.

(10) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach Art. XIII dieser Friedhofordnung eintritt.

(11) Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche (Art. VI Abs. 1 und 2) und dürfen diese seitlich nicht überragen. Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof sowie über die Friedhof- und Grabpflege bzw. Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

(12) Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofverwaltung geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen.

XIII. ERLÖSCHEN DER NUTZUNGSRECHTE (VERFALL)

(1) Nutzungsrechte können insbesondere erlöschen:

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Unterlassung der Nachlöse,
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung (Art. XI Abs. 5)
- d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes,
- e) durch Entzug des Nutzungsrechtes aufgrund eines Beschlusses des Finanzausschusses (z. B. bei besonderem Bedarf im Zuge einer Bautätigkeit).

(2) Das Erlöschen des Nutzungsrechtes ist mit einer Begründung der nutzungsberechtigten Person nachweislich mitzuteilen. Ist diese Person oder ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt, ist der Beschluss auf der Amtstafel der Pfarre auszuhängen und tritt dann nach Ablauf von drei Monaten in Rechtskraft.

(3) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf zehn Jahre, Kindergräber auf fünf Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr jeweils auf denjenigen weiteren Zeitraum gesichert werden, welcher mit Beschluss des Finanzausschusses festgelegt und ortsüblich kundgemacht worden ist. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Erhöhungen der Nachlösegebühren werden erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Nutzungsgebühr bereits vom Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist, rechtswirksam.

(4) Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofverwaltung eingetragen ist. Diese ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

(5) Die Friedhofgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

(6) Bei Platzmangel ist die Friedhofverwaltung befugt, Nutzungsberechtigten, die im Bereich der Pfarre keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

(7) Ist ein Nutzungsrecht erloschen, so kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Ist bei verfallenen Gräften die Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche noch nicht abgelaufen, hat die Friedhofverwaltung das Recht, diese Leichen auf Kosten der Angehörigen in einem anderen Grab zu beerdigen.

(8) Bei Auflassung eines Grabes, einer Gruft oder einer Urnennische oder Übergang auf eine neue nutzungsberechtigte Person verfällt die bereits bezahlte Nutzungsgebühr.

(9) Bei Auflassung einer Gruft hat die neue nutzungsberechtigte Person für die fachgerechte Entsorgung der vorhandenen Särge aufzukommen und die Kosten der Beisetzung der sterblichen Überreste in einen Sammelsarg zu übernehmen.

(10) Als Eigentümer von Grabdenkmälern abgelaufener oder verfallener Gräber gelten die letzten nutzungsberechtigten Personen oder ihre Rechtsnachfolger. Wenn solche Grabstellen nicht binnen sechs Monaten nach Verfall ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als dereliquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofeigentümers, der darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofverwaltung ist nicht erforderlich. Diese hat aber auch die Möglichkeit, ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

(11) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

XV. BESETZUNG VON ASCHENURNEN

(1) Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Bei Erdbestattungen sind die Urnen mindestens fünfzig Zentimeter in die Erde zu versenken.

(2) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche Urnen bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer in gleichen Grab wieder beizusetzen.

XVIII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist untersagt:

- a) das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren;

- b) das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerbliche motorisierte Arbeitsbehelfe;
c) das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofverwaltung genehmigte Sammlungen.

(2) Die Entsorgung der Friedhofabfälle hat entsprechend den Bestimmungen des öö. Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder einem an seine Stelle tretenden Gesetz in Form von Abfalltrennung zu erfolgen. Von der Friedhofverwaltung ist durch Aufstellung geeigneter Behälter – nach Möglichkeit in Absprache mit den Abfallverbänden – entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf eine möglichste Abfallvermeidung und Umweltschonung beim Begräbnis, bei der Grabbepflanzung und Grabpflege ist Bedacht zu nehmen.

(3) Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen (Art. XI Abs. 1) verunreinigt oder Unrat und Abfälle

nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Behälter (Container und dgl.) entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.

(4) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen. Grabeinfassungen und dgl. dürfen nur in Absprache mit der Friedhofverwaltung im Friedhofsbereich zwischengelagert werden. Ist deren endgültige Abtragung vom Grab vorgesehen, ist das gesamte Material auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen.

(5) Der Finanzausschuß ist berechtigt, für den Friedhof, den er verwaltet, in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften zu beschließen.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Grüfte	€ 500,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 300,00
c) Reihengräber	€ 150,00
d) Urnengräber	€ 150,00

Des Weiteren wird die Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren vorgeschrieben.

a) für Grüfte	€ 450,0
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 450,0
c) Reihengräber	€ 150,0
d) Urnengräber	€ 150,0

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Grüfte	€ 225,0
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 225,0
c) Reihengräber	€ 75,00
d) Urnengräber	€ 75,00

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefergräber anzulegen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z.B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlage) beträgt pro Begräbnis – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist (Betriebskosten Friedhof):

a) für Grüfte (Arkadengräber)	€ 20,00
b) für Wandgräber (Epitaphien)	€ 20,00
c) für Reihengräber	€ 20,00
d) Urnengräber	€ 20,00

7. Die Leichenhallengebühr beträgt pro Benützung:

a) Aufbahrungshalle	€ 45,00
---------------------	---------

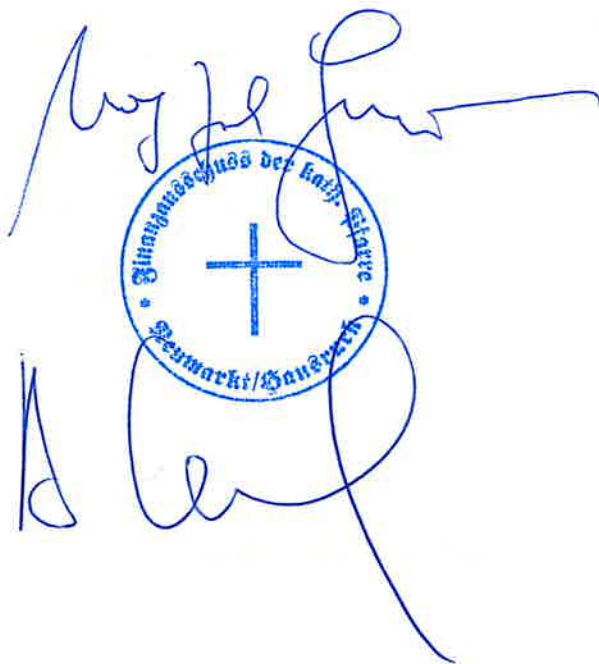
Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 16,00.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

21.01.2021



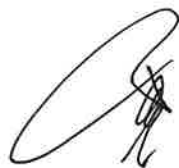
A circular blue ink stamp is centered on the page. It features a cross in the middle and the text "Bistum Linz" around the top and "Diözese Linz" around the bottom. A large, stylized handwritten signature in blue ink is written over the stamp and extends upwards and to the left.

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 0198 / 1 20 10 LINZ, AM 26.01.2021
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

) BISCHÖFliches ORDINARIAT)

Bischöflicher Notar



A handwritten signature in black ink, likely belonging to the Bishop's Notary, is written below the text "Bischöflicher Notar".



A handwritten signature in blue ink is written above a rectangular stamp that reads "GENERALVIKAR".